



Hygienerahmenkonzept für praktische Lehrveranstaltungen in Präsenzform an der Fakultät 18 (Anhang B)

Nachfolgende Regelungen basieren auf den *Regelungen zum Infektionsschutz für praktische Präsenzveranstaltungen* der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Nachhaltigkeit (Stand 11.11.2020). Sie wurden entsprechend den Anforderungen der Fakultät 18 ergänzt und beziehen sich ausschließlich auf praktische Präsenzlehrveranstaltungen.

1. Geltungsbereich

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen gelten während der Corona-Pandemie für alle praktischen Präsenzlehrveranstaltungen, die in Gebäuden der LMU am Campus Großhadern durchgeführt werden.

2. Verantwortlichkeiten, Befugnisse

Die Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter (z.B. Praktikumsleiter) sind für die Umsetzung und Einhaltung der nachfolgenden Regelungen verantwortlich und haben das dafür notwendige Personal bereitzustellen. Sie haben in den Veranstaltungsräumen für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregungen, die Einhaltung der Maskenpflicht (OP- oder FFP2-Maske) und die Mitwirkung am Konzept der Kontaktpersonennachverfolgung das Hausrecht. Einzelne Aufgaben können an Mitarbeitende delegiert werden.

Alle Teilnehmenden von praktischen Präsenzlehrveranstaltungen sind verpflichtet, diese Regelungen einzuhalten.

3. Kontaktdatenerfassung

Bei jeder Veranstaltung sind die Teilnehmenden (Betreuende, Aufsichtspersonen und Studierende) mit Kontaktdaten (Name, E-Mail-Adresse) zu dokumentieren.

Die Teilnehmenden einer praktischen Lehrveranstaltung bestätigen an jedem Praktikumstermin durch Unterschrift, dass bei ihnen aktuell keine COVID 19-Erkrankung vorliegt, dass sie aktuell keine COVID 19-typischen Krankheitssymptome aufweisen, nicht zu Quarantäne verpflichtet sind und dass sie sich bei einem Infektionsverdacht bei der Praktikumsleitung melden und der praktischen Lehrveranstaltung fernbleiben.

Die Teilnehmendenlisten in Papierform werden, falls sie nicht für anderweitig geregelte Zwecke länger aufbewahrt werden müssen, nach vier Wochen vernichtet.

Die Mitwirkung bei der Kontaktdatenerfassung ist verpflichtend und Voraussetzung für die Teilnahme an den praktischen Präsenzlehrveranstaltungen.

4. Abstandsgebot

Ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen ist einzuhalten. Dieses Abstandsgebot gilt jederzeit in und außerhalb der Veranstaltungsräume. Ausnahmen sind auf das für die Durchführung notwendiger Arbeiten unvermeidbare Minimum zu beschränken. Für diese Arbeiten ist zu prüfen, ob technische Alternativen (z.B. Online-Tools) zur Verfügung stehen oder ob auf sie verzichtet werden kann. Die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel der Arbeitsschutzausschüsse beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales sind zu berücksichtigen (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/SARS-Cov-2-Arbeitsschutzregel.html>).

Bei Unterschreiten des Mindestabstands sind alternative technische Schutzmaßnahmen zu treffen (z.B. Anbringen von brandsicheren transparenten Abtrennungen, bspw. aus Plexiglas). Ist dies nicht möglich, müssen die Beschäftigten mindestens Maske (OP- oder FFP2- Maske) zum gegenseitigen Schutz tragen. Ergibt sich tätigkeitsbedingt ein erhöhtes Infektionsrisiko, ist das Tragen von FFP2- Masken erforderlich.

Arbeitsplätze an Laborabzügen und mikrobiologischen Sicherheitswerkbänken sind mit einer Person pro Abzug bzw. Sicherheitswerkbank einzurichten. Bei Laborabzügen ist eine Unterschreitung des Mindestabstands auf max. 1,2 m ohne alternative Maßnahmen zulässig, solange keine Kommunikation zwischen Personen an benachbarten Abzügen stattfindet.

Aufzüge sollten möglichst nicht genutzt werden. Falls eine Aufzugnutzung unumgänglich ist, sollte der Aufzug nur von einer Person genutzt werden.

5. Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

Ohne Maske (OP- oder FFP2- Maske) ist das Betreten der LMU-Gebäude nicht zulässig.

Es besteht eine permanente Maskenpflicht in allen Gebäuden und Räumen der Fakultät.

In Laboratorien und sonstigen Arbeitsbereichen, in denen mit Gefahr-, Bio- oder radioaktiven Stoffen umgegangen wird, ist das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Ausnahmen sind geboten, wenn der Mindestabstand nicht zu jeder Zeit sicher eingehalten werden kann (z.B. bei gemeinsamen Arbeiten an Geräten) oder bei besonderen Tätigkeiten, die einen Atemschutz erfordern (z.B. bei Gefährdung durch Stäube). In diesem Fall sind die beim offenen Umgang mit Gefahr-, Bio- oder radioaktiven Stoffen getragenen Mund-Nasen-Bedeckungen sofort nach der entsprechenden Tätigkeit zu wechseln und zu entsorgen.

Durch geeignete Maßnahmen ist jederzeit zu vermeiden, dass Gefahr-, Bio- oder radioaktive Stoffe auf die Mund-Nasen-Bedeckung gelangen. Mund-Nasen-Bedeckungen dürfen nicht mit ungewaschenen Händen oder benutzten Handschuhen berührt werden.

Bei Kontamination sind Mund-Nasen-Bedeckungen sofort zu wechseln.

Für den Laborbetrieb geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen werden von der Fakultät zur Verfügung gestellt.

6. Sonstige persönliche Hygienemaßnahmen

Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln:

- Jederzeitiges Einhalten des Mindestabstands zu anderen Personen (vgl. Ziff. 4);
- Einhaltung der Maskenpflicht (OP- oder FFP2- Maske) in LMU-Gebäuden (vgl. Ziff. 5);
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife;
- Kein Händeschütteln oder Umarmen zur Begrüßung;
- Husten oder Niesen in die Armbeuge; Verwenden von Einmaltaschentüchern;
- Kein Berühren des Gesichts mit ungewaschenen Händen.

Die LMU stellt sicher, dass ausreichend Möglichkeit zum Händewaschen besteht. Kann dies nicht gewährleistet werden, sind Handdesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.

Arbeitsmittel sind personenbezogen zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung – insbesondere vor der Übergabe an andere Personen – vorzunehmen. Es genügt eine Wischreinigung mit fettlösendem Reinigungsmittel und Einwegwischtüchern (kein Desinfektionsmittel erforderlich).

7. Betreten und Verlassen der Veranstaltungsräume und Aufenthalt auf dem Gelände der LMU am Campus Großhadern

Der Aufenthalt in den Gebäuden und auf dem Gelände der LMU ist auf die für den Präsenzbetrieb notwendige Dauer zu beschränken.

Während des Aufenthalts in den Gebäuden bzw. auf dem Gelände der LMU sind Gruppenbildungen nicht gestattet. Die Abstandsregeln sind jederzeit einzuhalten.

Für jeden Veranstaltungsraum ist die maximal mögliche Zahl an anwesenden Personen festzulegen, zu dokumentieren und jederzeit einzuhalten.

Der Zugang zu den Praktikumsräumen erfolgt über die einzelnen Häuser. Der Einlass erfolgt rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung und ist vom Veranstaltungsleiter bzw. von der Veranstaltungsleiterin so zu organisieren, dass sich vor den Veranstaltungsräumen keine Warteschlangen bilden und der Mindestabstand jederzeit eingehalten wird, auch in Garderoben und an den Spinden. Falls erforderlich, sind den Teilnehmenden unterschiedliche Eingänge zuzuweisen oder der Einlass zeitversetzt zu organisieren. Die Zugangs- und Auslasswege zu und in den Veranstaltungsräumen werden, falls erforderlich, durch die Hausverwaltungen markiert. Im Wartebereich vor den Veranstaltungsräumen sowie in den Garderoben und an den Spinden werden, falls erforderlich, von der Hausverwaltung Abstandsmarkierungen angebracht. Die Zugangstüren zu den Veranstaltungsräumen sollen bei Einlass geöffnet sein. Selbstschließende Türen dürfen jedoch nicht aufgekeilt werden. Das Veranstaltungspersonal achtet auf die Einhaltung der Abstandsregeln beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsräume.

Die Veranstaltungsräume werden so besetzt, dass zwischen den Arbeitsplätzen in alle Richtungen ein Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet ist. Die Plätze, die eingenommen werden dürfen, sind gekennzeichnet. Das Veranstaltungspersonal achtet darauf, dass nur diese genutzt werden und weist ggf. den Teilnehmenden die Plätze zu.

Bei Veranstaltungen, die parallel in mehreren Räumen stattfinden, werden die Teilnehmenden für die Dauer der Veranstaltungen in feste Gruppen eingeteilt. Um eine Durchmischung der Studierendengruppen zu vermeiden, erfolgt eine zeitliche und räumliche Trennung der einzelnen Studierendengruppen (Belegungsplan).

Die Studierenden sind angehalten, die Praktikumsräume auf dem kürzesten bzw. aus Hygienesicht sichersten Weg aufzusuchen. Der jeweilige Zugang, die Zugangs- und Auslasswege sowie die Einlasszeiten werden den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben.

8. Weitere organisatorische Hygienemaßnahmen vor und während der Veranstaltung

Es gilt der Grundsatz, persönliche Kontakte mit Unterschreitung des Mindestabstands soweit wie möglich zu vermeiden bzw. auf das unvermeidbare Minimum zu beschränken.

Notwendige Arbeitsmittel werden möglichst vor Beginn der Veranstaltung an den Arbeitsplätzen verteilt. Die Abholungen bzw. Ausgabe von notwendigen Arbeitsmitteln (z.B. Chemikalien, Glasgeräte) bei den jeweiligen Ausgabestellen sollen durch möglichst wenige, festgelegte Personen (z.B. Saaldienst) erfolgen. Gleiches gilt für die Rückgabe oder Abgabe von Abfällen.

Eine Durchmischung von Teilnehmenden mehrerer Arbeitsgruppen (z.B. zwischen Praktikumsräumen, beim Schichtwechsel, während Pausen usw.) ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Aufteilung in Teams, versetzte Pausenzeiten usw.) zu verhindern.

Gebrauchte Masken und Reinigungstücher sind in Abfallbehältern, die mit einem Abfallsack bestückt sind, als Restmüll zu entsorgen.

Die Praktikumsversuche sind so zu organisieren, dass sie, soweit dies möglich ist, von den Studierenden jeweils einzeln durchgeführt werden können. Sind Arbeiten in Kleingruppen notwendig (z.B. bei Arbeiten an komplexen Apparaturen und Messgeräten), werden geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Hygieneregeln (Maskenpflicht und Reinigung der Handkontaktflächen) getroffen.

Die Auswertung und Dokumentation der Praktikumsversuche erfolgt im Home-Office.

Wenn möglich, sollten Kolloquien im Online-Format erfolgen. Bei sicherheitsrelevanten Saalkolloquien ist auf den Mindestabstand von 1,5 m zu achten.

Für Praktika, die unter Einzelanleitung in den Arbeitskreisen durchgeführt werden (z.B. Forschungspraktika), sind die in den Fakultätsrichtlinien beschriebenen Regelungen zu Labor- und Werkstattbetrieb (Punkt 7) einzuhalten.

9. Lüften

In Räumen mit technischer Be- und Entlüftung, dies gilt für alle Praktikumlaboratorien am Campus Großhadern, ist eine zusätzliche Fensterlüftung nicht erforderlich.

10. Reinigung

Die Veranstaltungsräume einschließlich der Türklinken und anderer Handkontaktflächen werden regelmäßig, mindestens jedoch einmal täglich gereinigt. Die Organisation erfolgt durch die zuständige Hausverwaltung.

Arbeitsplätze in Laboratorien oder anderen Bereichen, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal täglich gereinigt. Die Organisation erfolgt durch die Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter (Saaldienst).

Während der Veranstaltung werden die Handkontaktflächen aller gemeinsam genutzten Arbeitsmittel und alle sonstigen häufig berührten Handkontaktflächen regelmäßig mit einem fettlösenden Reinigungsmittel (kein Desinfektionsmittel erforderlich) und Einwegreinigungstüchern gereinigt (z.B. zweimal täglich, Wischreinigung erforderlich). Dabei achten alle Personen besonders auf eine gute Händehygiene.

11. Erkrankte Personen und Verdachtsfälle

Von der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen sind Personen ausgeschlossen, die

1. in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten (Kontaktpersonen der Kat. I), sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt;
2. Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen;
3. gemäß der jeweils gültigen Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) verpflichtet sind, sich für 10 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben.

Ausgenommen sind im Fall von Nr. 2 Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der direkt verantwortlichen Person oder Stelle (Unterrichtsleitung bzw. Vorgesetzten) vorlegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Staat, den das RKI in eine Liste von Staaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Vorlage an die Universität vorgenommen worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein sogenannter „Antikörpertest“ bzw. ein Schnelltest (Antigentest) nicht ausreichend ist.

Treten bei einer Person während der Veranstaltung Symptome auf, hat sie sich umgehend beim Veranstaltungsleiter bzw. bei der Veranstaltungsleiterin zu melden. Es werden folgende Maßnahmen veranlasst:

- Die betroffene Person wird umgehend nach Hause geschickt.
- Der Raum wird gut gelüftet (falls keine technische Be- und Entlüftung vorhanden ist).
- Alle betroffenen Handkontaktflächen werden von der Hausverwaltung gründlich mit einem fettlösenden Reinigungsmittel gereinigt (kein Desinfektionsmittel erforderlich).
- Ohne ärztliches Zeugnis (negativer PCR-Test) wird die betroffene Person frühestens 14 Tage nach Abklingen der Symptome wieder zur Veranstaltung zugelassen.

Alle Teilnehmenden werden über die getroffenen Maßnahmen informiert.

12. Risikogruppen

Angehörigen von Gruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf (Risikogruppen gemäß Robert-Koch-Institut) wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen. Die Maßnahmen sollten mit dem behandelnden Arzt abgestimmt sein. Die Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst und Gesundheitsmanagement kann bei Bedarf beratend konsultiert werden.

Bei Beschäftigten ist vor Aufnahme der Tätigkeit die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung erforderlich (vgl. Bogen 10.1 im Serviceportal, Stichwort Arbeitssicherheit).

13. Erste-Hilfe-Leistung

Ein ausgebildeter Ersthelfer bzw. eine ausgebildete Ersthelferin muss anwesend oder telefonisch erreichbar und bei Bedarf kurzfristig verfügbar sein.

Bei der Erste-Hilfe-Leistung ist eine Atemschutzmaske (FFP2, ohne Ausatemventil) zu tragen. Ist keine Atemschutzmaske verfügbar, ist eine OP-Maske zu tragen, nach Möglichkeit auch von der zu betreuenden Person.

Bei der Wundversorgung sind Einweghandschuhe zu tragen.

Bei Herz-Lungen-Wiederbelebnungsmaßnahmen steht es im Ermessen der Erste-Hilfe-Leistenden, auf eine Beatmung zu verzichten. Bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes ist eine Herzdruckmassage und Defibrillation durchzuführen. Die Liste der Standorte der Defibrillatoren an der LMU ist im Serviceportal, Stichwort: Defibrillator, abrufbar.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sind die Hände gründlich mit Wasser und Seife zu waschen.

14. Information der Teilnehmenden per E-Mail vor der Veranstaltung

Den Teilnehmenden sind diese Regelungen rechtzeitig (nach Möglichkeit eine Woche) vor der Veranstaltung zuzusenden.

15. Unterweisung der Teilnehmenden zu Beginn der Veranstaltung

Die Teilnehmenden sind vom Veranstaltungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiterin zu Beginn der Veranstaltung (Veranstaltungsreihe) über die Inhalte der Ziff. 3 bis 8 sowie Ziff. 11 zu unterweisen. Die durchgeführte Unterweisung ist zu dokumentieren, eine Unterschrift der Teilnehmenden ist nicht erforderlich.

16. Konzeptfortschreibung, fachliche Unterstützung bei der Umsetzung

Diese Regelungen werden laufend an die geltenden Infektionsschutzregelungen angepasst. Bei Fragen zur Umsetzung unterstützt die Stabsstelle Arbeitssicherheit und Nachhaltigkeit. Die zuständige Fachkraft ist im Serviceportal, Stichwort: Arbeitssicherheit, abrufbar.